

VERORDNUNG (Entwurf)
über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2025 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Eingangsbestimmung

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung vollzieht das Sozialhilfegesetz, soweit der Landrat dafür zuständig ist.

2. Abschnitt: Sozialdienst

Artikel 2 Fachliche Anforderungen

¹ Der Sozialdienst muss im jeweiligen Fachbereich über mindestens eine fachlich geeignete Person verfügen.

² Im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Nothilfe muss diese Person über einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Artikel 3 Aufgaben (*bisher Art. 10a SHG*)

Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe;
- b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den hilfeschenden Personen;
- c) die Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen;
- d) die Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen;
- e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe;
- f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden der Entscheid über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall;
- g) die Klientenadministration;
- h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden.

3. Abschnitt: Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

¹ RB 20.3421

Artikel 4 SKOS-Richtlinien

¹ Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind verbindlich.

² Der Regierungsrat kann abweichende Bestimmungen erlassen.

Artikel 5 Vermögensverzicht

¹ Vermögen, auf das eine hilfeschende Person in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Sozialhilfe verzichtet hat, wird bei der Anspruchsberechnung als Einkommen angerechnet.

² Für die Bewertung des Vermögens gelten die Bestimmungen zum Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte aus dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung².

Artikel 6 Vermögensverzehr

¹ Der errechnete Bedarf gemäss erweitertem SKOS-Budget ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10 Prozent jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den allgemeinen Freibetrag übersteigt.

² Vorhandenes Vermögen geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor und muss daher verbraucht werden unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend nicht realisierbare Vermögenswerte. Den unterstützten Personen wird ein Vermögensfreibetrag von 4 000 Franken für Einzelpersonen, von 8 000 Franken für Ehepaare und von je 2 000 Franken für minderjährige Kinder zugestanden.

Artikel 7 Rückerstattung

¹ Der errechnete Bedarf gemäss erweitertem SKOS-Budget ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.

² Mindestens die Hälfte der Differenz zwischen Einkommen und anrechenbarem Bedarf ist als monatliche Rückerstattung einzufordern.

Artikel 8 Einkommensfreibetrag

¹ Die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, wird auf 500 Franken pro Person und Monat festgelegt.

² Die Freibeträge werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad festgelegt.

³ Erwerbseinkommen von weniger als 100 Franken pro Person und Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.

² SR 831.30

Artikel 9 Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen

Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen wird je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 Franken bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt.

4. Abschnitt: **Sozialinspektion**

Artikel 10 Begriff und Voraussetzungen

Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht; und
- b) der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.

Artikel 11 Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren

¹ Sozialinspektionen dürfen nur von persönlich und fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden und wenn sie über die Bewilligung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) gemäss Artikel 7a ff. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³ verfügt.

² Der Sozialdienst stellt sicher, dass die durchführende Person die Anforderungen in persönlicher und fachlicher Hinsicht erfüllt.

Artikel 12 Überwachung

¹ Die betroffenen Personen dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden. Sie müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein.

² Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen.

³ Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.

Artikel 13 Anordnung von Sozialinspektionen

¹ Für jede Anordnung einer Sozialinspektion hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialhilfebehörde einzuholen.

² Die Anordnung einer Sozialinspektion erfolgt in einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag durch den Sozialdienst und wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Dossier der betroffenen Person eingetragen.

³ Mit der Anordnung erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung erforderlichen Angaben über:

³ SR 830.11

- a) die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person;
- b) eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen;
- c) die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen;
- d) eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen;
- e) die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.

Artikel 14 Entscheid nach Sozialinspektion

Der Sozialdienst trifft seine Entscheide nach der Inspektion grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

Artikel 15 Abklärungsergebnisse

¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.

² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt.

³ Sind im Observationsmaterial Personendaten unbeteiligter Dritter erfasst, sind diese zu löschen oder zu anonymisieren.

⁴ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.

⁵ Die Sozialdienste erstatten der zuständigen Direktion⁴ jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse. Sie enthält folgende Angaben:

- a) Anzahl der angeordneten Observationen;
- b) Anzahl der durchgeführten Observationen;
- c) Grund, eingesetzte Mittel, Dauer und allfällige Verlängerung jeder durchgeführten Observation sowie die dabei gemachten Feststellungen und die getroffenen Konsequenzen für die Sozialhilfeleistungen;
- d) für jede durchgeführte Observation Name der vom Sozialdienst beauftragten Person;
- e) erhobene Rechtsmittel gegen die Observation, Stand und, sofern bereits bekannt, Ausgang des Verfahrens; und
- f) für jede durchgeführte Observation die Kosten der Observation sowie die Einsparungen bei den Sozialhilfeleistungen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Kurt Gisler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann